

## Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 247/25 eV



## Beschluss

In Sachen

Klammek, M. u.a. ./.

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] am 10.07.2025 beschlossen:

1. Die Kammer weist auf nachfolgendes hin:
  - 1.1. Die Antragsteller dürften als Miturheber gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG aktivlegitimiert sein, den verfahrensgegenständlichen Unterlassungsanspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Wegen ihrer entsprechenden Nennung auf der CD-Hülle dürfte ihre (Mit-)Urheberschaft nach § 8 UrhG gemäß § 10 UrhG zu vermuten sein (Anlage AST 2). Sie dürften zudem mit der eidesstattlichen Versicherung vom 26.03.2024 sowie durch Vorlage der Unterlagen der Gema (Anlage AST 3) substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht haben, dass sie unter den Pseudonymen Mitchell Lennox und Julien Nairolf das verfahrensgegenständliche Musikwerk u.a. mitgeschrieben haben, insbesondere dass der Text und die Komposition des Refrains von ihnen stammt und sie an Erlösen beteiligt sind.

Das Vorhandensein weiterer Urheber sowie eine etwaige Bevollmächtigung der Antragsteller zur Geltendmachung der Rechte an dem Werk dürften nicht von Relevanz sein. Denn aufgrund der Beteiligung der Antragsteller an den Erlösen aus der Verwertung dürften diese ein eigenes schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse an der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs haben (BGH, Urt. v. 6.10.2016 – I ZR 25/15 - World of Warcraft I, GRUR 2017, 266, Rn. 35 beck-online; BGH, Urteil vom 5.11.2015 – I ZR 76/11 - Wagenfeld-Leuchte II, NJW 2016, 2338, Rn. 26 beck-online; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, 7. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 19 mwN;

Wandtke/Bullinger/v. Wolff/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 9).

Sofern ein Kläger seine Urheberschaft - wie hier - substantiiert dargelegt hat, ist im Verletzungsprozess ein Bestreiten mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO zwar weiterhin zulässig, jedoch regelmäßig unbeachtlich. Vielmehr muss der Verletzer, sofern er – wie regelmäßig der Fall – seinerseits materiellrechtlich zur Erkundigung über den Bestand der Rechtekette verpflichtet ist, eine von ihm behauptete abweichende Urheberschaft substantiiert darlegen, d.h. aufzeigen, wen er aus welchen Gründen für den Urheber hält (Wandtke/Bullinger/Thum, 6. Aufl. 2022, UrhG § 10 Rn. 77). Dies ist hier nicht geschehen.

Die Kammer hat - insbesondere im Hinblick auf die Bevollmächtigung des Vertreters der Antragssteller - auch keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Unterschrift des Antragstellers zu 1). Einerseits dürfte allein aus einem abweichenden Schriftbild nicht geschlossen werden können, dass es sich nicht um dieselbe Person handelt, welche die Unterschriften geleistet hat. Andererseits ist der Vertreter der Kammer aufgrund einer Vielzahl an Verfahren für die Antragssteller bekannt, § 291 ZPO. Überdies würde die Kammer dazu neigen, auch insoweit die im vorstehenden Absatz genannten Grundsätze der Substantiierungslast anzuwenden, also von der Antragsgegnerin Angaben dazu zu fordern, wer denn sonst Mandant des Vertreters sein sollte. Und schließlich wären die Antragssteller notfalls in Person zur Überprüfung der Bevollmächtigung zu laden; die Antragsgegnerin mag beurteilen, ob sie es darauf ankommen lassen will.

- 1.2. Durch die Einbindung des Videos auf dem streitgegenständlichen TikTok-Kanal dürfte die Antragsgegnerin auch das ausschließliche Recht der Antragsteller, das Musikstück öffentlich zugänglich zu machen, § 19a UrhG verletzt haben. Eine Erlaubnis hierfür dürfte der Antragsgegnerin nicht erteilt worden sein, insbesondere nicht über die Nutzungsbedingungen von TikTok. Es handelt sich vorliegend um eine werbliche, kommerzielle und nicht um eine persönliche, private Nutzung.

Soweit die Antragsgegnerin die Passivlegitimation bestreitet und behauptet, der Kanal werde allein von Herrn [REDACTED] als privater Fanaccount ohne Möglichkeit des Zugriffs und Weisungsbefugnis seitens der Antragsgegnerin betrieben, dieser sei weder Geschäftsführer der Antragsgegnerin noch habe er eine sonstige leitende Funktion bei der Antragsgegnerin inne oder eine Beteiligung an der Antragsgegnerin oder erhalte er Zahlungen oder sonstige Zuwendungen seitens der Antragsgegnerin für das Betreiben des

Kanals, so dürfte dies zu keiner abweichenden Beurteilung führen

Auch derjenige, der durch sein eigenes Tun weder als Täter noch als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe fremde Urheberrechte verletzt, kann als Störer auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 28, beck-online). Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Als Beitrag kann auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des BGH die Verletzung von Prüf- oder Überwachungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung oder Überwachung zur Verhinderung von Verletzungshandlungen Dritter zuzumuten ist. Das richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGH Ur. v. 21.9.2017 – I ZR 11/16, BeckRS 2017, 126380 Rn. 74, beck-online). Ähnliche Gesichtspunkte werden im Falle der Ausnutzung wettbewerbswidriger Werbung Dritter angeführt. So entschied das OLG Hamm, dass sich eine Antragsgegnerin nicht der Verantwortlichkeit für eine Werbung mit der Erklärung entziehen können, sie habe die Übermittlung des Telefax nicht veranlasst und sei auch an dem Sendegerät nicht irgendwie beteiligt. Denn Störer sei auch, wer fremdes wettbewerbswidriges Verhalten für sich ausnutze und/oder von der Möglichkeit, den Dritten an der ihm günstigen Störungshandlung zu hindern, keinen Gebrauch mache. Dies wurde jedenfalls für einen Fall angenommen, in dem die Werbung der Antragsgegnerin förderlich war bzw. jedenfalls ihrem Geschäftsbetrieb zugute kam. Es sei schon nach der Lebenserfahrung nicht anzunehmen, dass die Antragsgegnerin geschäftliche Kontakte aufgrund der Werbung ablehne. Die Antragsgegnerin habe auch nichts dafür dargetan, dass sie sich gegen die ihr nützliche Werbung verwahrt und/oder deren Einstellung zu erreichen versucht habe. Unter diesen Umständen sei die Verant-

wortlichkeit der Antragsgegnerin in so hohem Maß wahrscheinlich, dass sie im dort entschiedenen einstweiligen Verfügungsverfahren angenommen wurde (OLG Hamm, Urteil vom 17. Mai 1990 – 4 U 22/90 –, Rn. 26, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und dem Umstand, dass der streitgegenständliche Kanal ausschließlich für die Antragsgegnerin werbende Inhalte zum Gegenstand hat, handelte die Antragsgegnerin nach Dafürhalten der Kammer zumindest als Störerin. Dem liegen die nachfolgenden Erwägungen zugrunde:

Der Antragsgegnerin ist der Account sowie deren Betreiber namentlich bekannt. Sie lässt zu, dass der Betreiber auch Inhalte ihres eigenen Social Media Auftritts nutzt, um für diese Werbung zu machen. Dem Betreiber wird offensichtlich Zugang zu den Räumlichkeiten der Antragsgegnerin vor offizieller Eröffnung ihrer Veranstaltungsstätte gewährt, jedenfalls werden ihm Videosequenzen bzw. Fotomaterial vor der Eröffnung zur Verfügung gestellt. Der Betreiber nutzt auch ohne Beanstandung durch die Antragsgegnerin deren geschäftliche Bezeichnung/den Namen ihrer Veranstaltungsstätte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände dürfte die Antragsgegnerin jedenfalls die rechtliche Möglichkeit haben, einen nicht unbeachtlichen Teil der werbenden Inhalte des verfahrensgegenständlichen Kanals des Betreibers unter Nutzung ihres Namens zu untersagen. Da sie all dies nicht tat und insoweit die ihrem Geschäft förderlichen Handlungen des Betreibers ausnutzte, dürfte sie - soweit man nicht sogar von einer Beihilfetätigkeit ausgehen kann - als Störerin gehandelt haben.

- 1.3. Das Vorgehen der Antragsteller dürfte sich weder als rechtsmissbräuchlich darstellen, noch führt ein solches zum Entfallen eines Unterlassungsanspruchs.

Soweit sich die Antragsgegnerin hinsichtlich des Rechtsmissbrauchs auf die Rechnungstellung und Abtretung der außergerichtlich geltend gemachten Forderungen bezieht, dürfte hierin kein Rechtsmissbrauch zu erkennen sein. Vielmehr hat ein Rechtsverletzer bei Zahlung von Abmahnkosten, welche die Umsatzsteuer umfassen, einen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung hierüber, andernfalls steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu (LG Hamburg Ur. v. 7.2.2025 – 310 S 5/23, GRUR-RS 2025, 11632 Rn. 174, beck-online). Dass die Antragsteller diese Rechnungen erstellen und zur Anweisung auf das Rechtsanwaltskonto auffordern, dürfte daraus resultieren, dass die Forderungen zur Sicherheit an die Prozessbevollmächtigten abgetreten wurden.

Aber selbst wenn hierin ein Rechtsmissbrauch zu sehen wäre, so führt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine missbräuchliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung grundsätzlich nicht zum Erlöschen des Unterlassungsanspruchs aus § 97 Abs. 1 UrhG und zur Unzulässigkeit einer nachfolgenden Klage (BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 106/10 – Ferienluxuswohnung).

- 1.4. Die Kammer rät der Antragsgegnerin daher an, ein Anerkenntnis zu erwägen.
2. Die Kammer beabsichtigt, das Verfahren auf die Einzelrichterin zu übertragen.
3. Die Parteien erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richterin  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 14.07.2025

 JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle